

## Landgericht Landshut

Az.: 15 S 770/25 e  
4 C 175/25 AG Landshut



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Regress

erteilt das Landgericht Landshut - 1. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht

[REDACTED] am  
01.09.2025 folgenden

### Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO

1. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Landshut vom 25.02.2025, Az. 4 C 175/25, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

2. Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt das Gericht aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).
3. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses.

## Gründe:

I.

Die Parteien streiten über den Regress von Abschleppkosten aus einem regulierten Verkehrsunfall.

Am 05.05.2024 kam es zu einem Verkehrsunfall. Die Klägerin haftet dem Unfallgegner (im Folgenden: Geschädigten) ihres Versicherungsnehmers für die hierbei entstandenen Schäden zu 100 %. Das Fahrzeug des Geschädigten musste abgeschleppt werden. Über die GDV Dienstleistungs-GmbH wurde der Auftrag für das Abschleppen an den Beklagten vermittelt. Der Beklagte stellte eine Rechnung über einen Betrag von 1.007,34 € brutto an den Geschädigten aus. Der Geschädigte zahlte den Rechnungsbetrag an den Beklagten. Die Klägerin zahlte an den Geschädigten 1.007,33 €. Der Geschädigte trat etwaige Regressansprüche gegen den Beklagten in Höhe von 285,61 € an die Klägerin ab.

Die Klägerin behauptet, die ortsüblichen Abschleppkosten beliefen sich auf 721,72 € brutto, weshalb ihr ein Anspruch auf Rückzahlung von Abschleppkosten in Höhe von 285,61 Euro gegen die Beklagten zustünden. Sie ist der Ansicht, dass bei der Prüfung der ortsüblichen Vergütung „Preis- und Strukturumfrage des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmer 2020“ als Grundlage für die Schätzung nach § 287 ZPO heranzuziehen sei und nicht die „Preis- und Strukturumfrage des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmer 2024“, wobei sie verschiedene Einwände diesbezüglich vorbringt.

Das Amtsgericht gab der Klage nur zu einem kleinen Teil statt, im Übrigen erfolgte die Klageabweisung.

Die Klägerin habe einen Anspruch auf Rückzahlung in Höhe von 47,62 € gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB aus abgetretenem Recht. Als Schätzgrundlage für die ortsübliche Vergütung der Tätigkeiten sei die „Preis- und Strukturumfrage des Verbandes der Bergungs- und Abschlepp-

unternehmer 2024“ heranzuziehen, da der Unfall sich unstreitig am 05.05.2024 ereignet habe. Den Einwänden der Klägerin gegen diese Schätzgrundlage sei nicht weiter nachzugehen gehen, da nur dann eine weitere Klärung erfolgen müsse, wenn konkrete Tatsachen aufgezeigt würden, dass die geltend gemachten Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken würden. Die sei nicht der Fall. Darüber hinaus sei das Gericht nur zu einer Plausibilitätskontrolle der Schätzgrundlage gehalten. Auf Basis der gerichtlichen Schätzgrundlage sei die Rechnung des Beklagten in Höhe von 959,72 Euro berechtigt, so dass der Klägerin ein Anspruch in Höhe von 47,62 Euro zustehe und im Übrigen die Klage abzuweisen war. Einen weitergehenden Anspruch aus § 812 BGB in Verbindung mit den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte könne die Klägerin nicht geltend machen, da die Klägerin bestimmungsgemäß mit der Hauptleistung des Abschleppvertrags nicht in Berührung komme, kein Interesse des Geschädigten an der Einbeziehung der Klägerin in den Schutzbereich des Abschleppvertrags ersichtlich sei und die Klägerin auch nicht schutzbedürftig sei, da sie vom Geschädigten die Abtretung etwaiger Ersatzansprüche, wir auch hier geschehen, verlangen könne.

Die Klägerin wendet sich gegen das erstinstanzliche Urteil, soweit eine Klageabweisung erfolgte.

Sie wiederholt die bereits erstinstanzlich vorgebrachten Einwände gegen die Schätzgrundlage „Preis- und Strukturumfrage des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmer 2024“ und meint, dass sich das Amtsgericht hiermit nicht auseinandergesetzt habe. Es überspanne die Substantiierungsanforderungen, wenn es Vortrag zu konkreten Tatsachen verlange. Darüber hinaus hätte das Gericht die Klagepartei nach § 139 ZPO darauf hinweisen müssen, dass weiterer Sachvortrag erforderlich sei.

## II.

Die zulässige Berufung ist offensichtlich unbegründet (§§ 522 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO)

Die Berufung kann gem. § 513 Abs. 1 ZPO nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht oder nach § 529 ZPO zugrundezulegende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Das Amtsgericht hat die Klage mit zutreffender Begründung teilweise abgelehnt. Ergänzend zu den Berufungsangriffen ist vorzutragen:

1. Soweit die Klägerin vorträgt, dass sich das Amtsgericht nicht mit den Einwänden der Klagepartei gegen die „Preis- und Strukturumfrage des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmer 2024“ auseinandergesetzt hätte, so ist dies nicht richtig. Das Amtsgericht hat sich damit

auseinandergesetzt, ist nur zum (richtigen) Ergebnis gekommen, dass diese allgemeinen Einwände nicht entscheidungserheblich sind. Auf die Begründung hierzu kann auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verwiesen werden, die das Erstgericht zutreffend zitiert (Urteil vom 18.12.2012 – VI ZR 316/11, NJW 2013, 1539). Einwände hiergegen bringt die Klagepartei auch nicht vor, sondern zitiert diese Rechtsprechung sogar selbst. Warum die Klagepartei aber dann zum Ergebnis kommt, dass die „Preis- und Strukturumfrage des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmer 2024“ nicht als Schätzgrundlage herangezogen werden können, bleibt unklar. Das zitierte Urteil (BGH a.a.O.) führt in der Randnummer 12 im Rahmen der Subsumtion aus, dass in dem dortigen Fall die uneingeschränkte Übernahme der Schätzgrundlage Bedenken begegnen würde, weil deutlich günstigere Angebote anderer Anbieter aufgezeigt worden seien. Dies ist aber im vorliegenden Fall gerade nicht der Fall. Vorliegend hat die Klagepartei nur allgemeine Einwände gegen die Schätzgrundlage vorgebracht, aber keine konkreten deutlich günstigeren Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Unfallort aufgezeigt. Nachdem es an entsprechendem Vortrag der Klagepartei, auch in der Berufungsinstanz fehlt, durfte das Erstgericht in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von der „Preis- und Strukturumfrage des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmer 2024“ ausgehen. Aus diesem Grund verhilft auch der Verweis auf einen Hinweisbeschluss des OLG Celle vom 24.02.2022 - 1 U 84/21 nicht weiter: Zum einen ist diese Entscheidung, sollte sich richtig zitiert worden sein, nicht veröffentlicht. Zum anderen wäre aber auch dann konkreter Vortrag zur ortsüblichen Vergütung unter Vorlage anderer Angebote erforderlich. Schließlich erscheint es auch widersprüchlich, wenn die Klagepartei selbst von der „Preis- und Strukturumfrage des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmer 2020“ ausgeht, obwohl der Unfall sich unstreitig 2024 ereignet hat. Obwohl diesen Widerspruch auch die Beklagtenpartei bereits erstinstanzlich aufgezeigt hat, äußert sich die Klagepartei hierzu weder erstinstanzlich, noch im Rahmen der Berufungsinstanz. Ein Sachverständigengutachten war daher nicht einzuholen, da der Tatrichter im Rahmen des § 287 ZPO den entsprechenden Anspruch auch schätzen darf, wobei die Art der Schätzgrundlage von § 287 BGB nicht vorgegeben ist (BGH, a.a.O, Rdn. 10). Es ist anerkannt, dass sich der Tatrichter im Rahmen der Schadensschätzung gesetzlich geregelter oder in anerkannten Tabellen enthaltener Erfahrungswerte bedienen kann (BGH a.a.O.; BGH, Urteil vom 26.04.2016 - VI ZR 50/15 -, zitiert nach juris, Rziff. 18 m.w.N. aus der Rechtsprechung; Almeroth Schadensersatz/Almeroth Rn. 667; BeckOK StVR/Türpe BGB § 249 Rn. 108).

2. Keinen Erfolg hat auch die diesbezügliche Rüge der Klägerin, das Erstgericht habe die richterliche Hinweispflicht verletzt. Ein Rechtsmittelführer, der die Verletzung einer gerichtlichen Hinweispflicht gem. § 139 ZPO geltend macht, muss darlegen, wie er auf einen entsprechenden Hin-

weis reagiert, insbesondere was er hierauf im Einzelnen vorgetragen hätte, und wie er weiter vorgegangen wäre (BGH NJW-RR 2003, 1003 [1004] = NJW 2003, 2534 Ls.; NJOZ 2011, 1809 Rn. 12; NJW-RR 2018, 1003; BGH NZG 2021, 831 Rn. 32; NJW 2019, 2777 Rn. 29; GRUR 2018, 740 Rn. 13; NJW-RR 2015, 511 Rn. 12; 1998, 1268 (1270); BGHR § 139 ZPO Verfahrensrüge 1; Stein/Jonas/Kern Rn. 120 f.). Der Vortrag muss seinerseits subsumtionsfähig sein; es genügt nicht, die Rechtsverfolgung oder -verteidigung lediglich ihrer äußereren Form nach darzustellen, ohne diese inhaltlich mit Vortrag zu füllen (BGH NZG 2021, 831 Rn. 32). Nachdem entsprechender Vortrag in der Berufungsbegründung nicht erfolgte, dringt die Klagepartei mit dieser Einwendung gegen das Urteil nicht durch.

3. Konkrete Einwände gegen die vom Erstgericht ausgesprochenen Einzelpositionen unter Anwendung der Schätzgrundlage erhebt die Klägerin nicht.

gez.

[REDACTED]  
Richterin  
am Landgericht                    Richterin  
am Landgericht                    Richterin  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Landshut, 01.09.2025  
[REDACTED]  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle